

205/A.B.  
zu 242/J A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Franz M a y r und Genossen haben an den Bundesminister für soziale Verwaltung eine Anfrage, betreffend Kündigung des praktischen Arztes Dr. Hoffleischhacker aus Windischgarsten, gerichtet und darin die Frage aufgeworfen, ob es den Tatsachen entspreche, dass die bereits ausgesprochene Kündigung Dris. Hoffleischhacker durch Intervention des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung rückgängig gemacht worden sei, und ob der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit sei, im Interesse des Ansehens des Ärztestandes dafür einzutreten, dass bei der Beschäftigung von Ärzten bei den Krankenkassen nicht nur medizinisch qualifizierte, sondern auch moralisch einwandfreie Ärzte zum Zuge kommen.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h folgendes mit:

Dr. Ernst Hoffleischhacker, praktischer Arzt in Windischgarsten, Ob.Ö., der mir persönlich nicht bekannt ist, hat mir mit Schreiben vom 1. Dezember 1957 mitgeteilt, dass ihm die Landwirtschaftskrankenkasse für Oberösterreich im zweiten Quartal des Jahres 1957 ohne nähere Begründung 93.26 S von seinem Honorar abgezogen habe. Nach zweimaligem Ersuchen habe ihm die Kasse hiezu mitgeteilt, dass er im Jahre 1957 einige Rezepte, die unleserlich ausgefüllt gewesen seien, nicht retourniert und ein Rezept fälschlich auf die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse gelautet habe. Auf Grund dieser Mitteilung habe er die beanstandeten Rezepte unverzüglich ausgebessert und sie der Landwirtschaftskrankenkasse rückgemittelt. Dr. Hoffleischhacker fand es nach dem weiteren Wortlaut des Schreibens für diktatorisch, dass über ihn ein Urteil gesprochen worden sei, ohne dass er vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt habe. Da die Landwirtschaftskrankenkasse seine Einwendungen ignoriere, ersuche er mich um diesbezügliche Hilfe.

Die Landwirtschaftskrankenkasse für Oberösterreich, die um Stellungnahme zu der Eingabe Dris. Hoffleischhacker ersucht wurde, hat am 16. Jänner 1958 berichtet, dass Dr. Hoffleischhacker sieben von ihm auf Rechnung der Landwirtschaftskrankenkasse ausgestellte Rezepte mit einem Gesamtwert von 93.26 S zu Beginn des Jahres 1957 zurückgestellt worden seien, weil den Rezepten kein Krankenschein zugrundegelegt sei und die Anspruchsberechtigung der Empfänger teils infolge ungenügender Ausfertigung der Rezepte, teils infolge Unleserlichkeit, teils wegen Zugehörigkeit zu einer anderen Kasse nicht habe festgestellt werden können. Dr. Hoffleischhacker sei ersucht worden, die Rezepte richtigzustellen und der Kasse binnen 14 Tagen

rückzumitteln. Da dies nicht geschehen sei, habe die Kasse Ende Juli 1957 bei der gemeinsamen Verrechnungsstelle den Einbehalt des genannten Betrages veranlasst. Dr. Hoffleischhacker sei auf diese Folge seinerzeit aufmerksam gemacht worden. Am 19. Oktober 1957 habe sich Dr. Hoffleischhacker erstmalig wegen des Abzuges beschwert. In dem nun folgenden Schriftwechsel habe er am 25. November 1957 der Landwirtschaftskrankenkasse eine Missachtung des Rechtes, eine Rechtsbeugung und willkürliches Vorgehen vorgeworfen.

Diese Vorwürfe hat Dr. Hoffleischhacker mit Schreiben vom 14. Jänner 1958 zurückgenommen und sein Verhalten bedauert. Schon vorher, und zwar am 30. Dezember 1957, hatten jedoch die Landwirtschaftskrankenkasse für Oberösterreich und die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse die mit Dr. Hoffleischhacker geschlossenen Verträge gekündigt. Dagegen hat Dr. Hoffleischhacker bei der gemäss § 345 ASVG. eingerichteten Landesschiedskommission für Oberösterreich Einspruch erhoben. Über den Abschluss des Verfahrens bei dieser Kommission liegt noch kein Bericht vor.

Das mir unterstellte Bundesministerium hat Dr. Hoffleischhacker in Beantwortung seines eingangs angeführten Schreibens am 20. Februar 1958 abschliessend mitgeteilt, dass die Kündigung der Verträge zwischen den Versicherungsträgern und ihren Partnern in den selbständigen Wirkungsbereich der Sozialversicherungsträger falle; dem Bundesministerium für soziale Verwaltung stehe ein Einfluss darauf nicht zu. Das Bundesministerium sei "daher nicht in der Lage, der Entscheidung der Landesschiedskommission für Oberösterreich vorzugreifen und im Aufsichtsweg eine Verfügung zu treffen".

Es entspricht daher nicht den Tatsachen, dass die durch die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse und die Landwirtschaftskrankenkasse für Oberösterreich ausgesprochene Kündigung der Verträge mit Dr. Hoffleischhacker durch meine Intervention rückgängig gemacht worden wäre. Dr. Hoffleischhacker wurde vielmehr - wie aus dem auszugsweise wiedergegebenen Antwortschreiben vom 20. Februar 1958 hervorgeht - ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kündigung von Verträgen Sache der Versicherungsträger ist und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung kein Einfluss darauf zusteht. Wenn die am 30. Dezember 1957 ausgesprochene Kündigung bis heute nicht wirksam geworden ist, so kann dies nur in der Bestimmung des § 343 Abs. 4 ASVG. begründet sein, wonach dem Einspruch gegen die Kündigung aufschiebende Wirkung zukommt.

Auch lege ich Wert darauf, festzustellen, dass sich Dr. Hoffleischhacker bei seiner Bewerbung um die Stelle eines Gemeindefarztes in Windischgarsten nicht meiner Unterstützung erfreut. Ich habe erst durch die gegenständliche Anfrage Kenntnis von dieser Bewerbung erhalten.

Zum zweiten Teil der Anfrage, stimme ich mit den anfragenden Abgeordneten darin überein, dass für die Beschäftigung eines Arztes bei den Krankenkassen, sei es als angestellter Arzt, sei es als Vertragsarzt, nicht nur die fachliche Eignung allein Voraussetzung sein sollte. Wie aus meinen obigen Ausführungen hervorgeht, steht mir jedoch weder auf die Auswahl der Vertragsärzte noch auf die der angestellten Ärzte ein Einfluss zu. Mir ist jedoch bekannt, dass die einzelnen Sozialversicherungsträger von sich aus bemüht sind, nicht nur gute Ärzte, sondern auch "gute Menschen" für die Behandlung ihrer Versicherten zu gewinnen.